

## Konkretisierung zu § 27 Abs. 3 SGB XII

Vergütungen Haushaltshilfe vom 9.10.2003 (Gz.: SI 3202/160.11-6). Stand 12.10.2009.

### Inhaltsverzeichnis

1. Vergütung für den jeweiligen Dienst.....	1
2. Vergütung Zivildienstleistende (MSHD/ISB/FSJ) ab 01.07.2003 für die Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII.....	1
3. Vergütung des Zivildienstes (MSHD/ISB/FsJ).....	1
4. Inkrafttreten.....	2

#### 1. Vergütung für den jeweiligen Dienst

Die Vergütung für den jeweiligen Dienst entnehmen Sie bitte der Infoline [Datenbank ambulante Pflegedienste](#).

##### Anmerkungen:

- Die Vergütungen ermäßigen/erhöhen sich bei einem Einsatz unter/über 60 Minuten auf die anteiligen Beträge. Wochenend- und Feiertagszuschläge sind nicht abrechenbar.
- Die Wegepauschale ist nicht abrechnungsfähig von Seniorenanlagen und ähnlichen Einrichtungen, wenn die Leistung innerhalb der jeweiligen Anlage erbracht wird.
- Der Vorrang von Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI bleibt unberührt; die Wegepauschale entfällt, wenn bei einem Einsatz neben der SGB XII-Leistung gleichzeitig Leistungen gem. SGB V erbracht werden, in denen ein Entgelt als Wegegeld enthalten ist, das mit den Krankenkassen abzurechnen ist.

Zugelassene amb. Dienste gem. § 75 Abs. 3 SGB XII für Leistungen der Haushaltshilfe ( § 27 Abs.3 SGB XII) und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII) und

Zugelassene amb. Dienste gem. § 75 Abs.3 SGB XII für Leistungen der Haushaltshilfen durch Zivildienstleistende (Mobiler Sozialer Hilfsdienst (MSHD), Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)) finden Sie der [Datenbank ambulante Pflegedienste](#).

#### 2. Vergütung Zivildienstleistende (MSHD/ISB/FSJ) ab 01.07.2003 für die Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII

Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsnachweis entsprechend § 4 Abs.2 der zwischen der Behörde für Soziales und Familie und dem jeweiligen Anbieter abgeschlossenen Vereinbarung.

Bei gem. Anlage 3 erbrachten Stundenanteilen dürfen nur diese in Rechnung gestellt werden.

Falls Aushilfskräfte an Stelle der Zivildienstleistenden mit Zustimmung der Sozialdienststelle eingesetzt werden, gilt die Vergütung für Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII.

##### Anmerkungen:

- Die Wegepauschale ist nicht abrechnungsfähig von Seniorenanlagen und ähnlichen Einrichtungen, wenn die Leistung innerhalb der jeweiligen Anlage erbracht wird.
- Sie kann nur vergütet werden, wenn ein Zivildienstleistender aufgrund der Betreuung mehrerer Personen während der Dienstzeit den Einsatzort wechseln muss.
- Der Vorrang von Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI bleibt unberührt.
- Diese Vereinbarung gilt **nicht** für Leistungen im Rahmen des SGB XI. Hierfür erbrachte Leistungen von Zivildienstleistenden sind im Leistungskomplexsystem geregelt.

#### 3. Vergütung des Zivildienstes (MSHD/ISB/FsJ)

(die für den jeweiligen ambulanten Pflegedienst gültige entnehmen Sie bitte der [Datenbank ambulante Pflegedienste](#))

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Konkretisierung tritt am 1.07.2003 in Kraft.

#### **Anlage**

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII » (PDF, 60,6 KB)